

Dem Zähler und der Gemeinde vorbehalten

Art und Bezeichnung der Gemeinschaft

.....

Adresse

Hausnummer Stiege Stock Wohnungsnummer

Verantwortlicher der Gemeinschaft

Abgabedatum / / 201..... Unterschrift des Zählers

VOLKS- UND WOHNUNGSZÄHLUNG

9. OKTOBER 2011

GESETZ VOM 30. JULI 2010, NR. 122, ART. 50

**Besteht
Auskunftspflicht?**

Ja, die Auskunftspflicht bei der Volkszählung ist gemäß Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322/1989 geregelt.

**Schutz der
Geheimhaltung**

Alle Antworten werden durch das Gesetz zum Schutz der Geheimhaltung (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003) geschützt. Alle an der Volkszählung mitarbeitenden Personen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

**Wer muss den
Gemeinschaftsbogen
ausfüllen?**

Der Gemeinschaftsbogen muss mit Bezug auf den 9. Oktober 2011 vom Verantwortlichen der Gemeinschaft oder, falls dies unmöglich ist, von einer von ihm beauftragten Person ausgefüllt werden.

**Was versteht man
unter Gemeinschaft?**

Eine Gemeinschaft ist eine Gruppe von Personen, die nicht durch Ehe, Verwandtschaft, Verschwägerung o.Ä. verbunden sind, sondern normalerweise aus religiösen, militärischen oder strafrechtlichen Gründen bzw. aus Gründen der Pflege zusammenleben.

**Ansprechpartner
bei Problemen**

Falls Sie beim Ausfüllen Hilfe benötigen, wenden Sie sich an den
Bürgerschalter Ihrer Gemeinde.

Für weitere Erklärungen können Sie zudem die **Grüne Nummer
des ASTAT 800 649 122** anrufen. Der Dienst ist aktiv:

- von 3.10.2011 bis 30.11.2011
 - an Werktagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - im Monat Oktober auch samstags von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- von 01.12.2011 bis 31.01.2012
 - nur an Werktagen von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Sie können auch eine E-Mail an bevoelkerungsstatistik@provinz.bz.it schreiben.

Die **Übersicht** enthält eine Zusammenfassung der Personen ohne ständigen Wohnort in der Gemeinschaft, d.h. von denjenigen, die nur vorübergehend in der Gemeinschaft leben oder die nur zufällig am Zählungstag (Mitternacht zwischen 8. und 9. Oktober) anwesend sind.

ÜBERSICHT

1.1 Gesamtanzahl der Personen ohne ständigen Wohnort in der Gemeinschaft

1.2 Davon:

Männer

Frauen

In Italien geboren

Im Ausland geboren

Italienische Staatsbürger

Ausländische Staatsbürger
oder Staatenlose

Das Istat/Astat darf die erhobenen Daten ausschließlich zu statistischen Zwecken verwenden und in Form von Tabellen darstellen, die keine Rückschlüsse auf Einzelne zulassen.
Alle an der Volkszählung mitarbeitenden Personen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Verordnung (EG) vom 9. Juli 2008, Nr. 763, „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen“;

Gesetzesdekret vom 31. Mai 2010, Nr. 78, mit Änderungen in Gesetz vom 20. Juli 2010, Nr. 122 umgewandelt - „Dringende Maßnahmen im Bereich zur Sicherung der Finanzierung und zur wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit“ - Art. 50 (Volkszählung);

„Allgemeiner Zählungsplan für die 15. Volkszählung und Wohnungszählung“ mit Beschluss des Präsidenten des Nationalinstituts für Statistik vom 18. Februar 2011, Nr. 6/11/PRES angewandt (Gesetzesanzeiger der Republik vom 8. März 2011 - allgemeine Reihe - Nr. 55);

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 322 vom 6. September 1989 in geltender Fassung bzgl. der „Vorschriften über das Gesamtstaatliche Statistiksysteem und über die Neuorganisation des Nationalinstituts für Statistik“ - Art. 6 bis (Behandlung der personenbezogenen Daten), Art. 7 (Auskunftspflicht über statistische Daten), Art. 8 (Amtsgeheimnis der Beschäftigten der Statistikämter), Art. 9 (Bestimmungen zum Schutz des statistischen Geheimnisses), Art. 11 (Verwaltungsstrafen bei Nichtbeantwortung), Art. 13 (Gesamtstaatliches Statistikprogramm);

Dekret des Präsidenten der Republik vom 7. September 2010, Nr. 166, „Regelung zur Neuorganisation des Nationalinstituts für Statistik“;

Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 1989, Nr. 223, „Genehmigung des neuen meldeamtlichen Reglements zur Wohnbevölkerung“;

Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196, „Verhaltensregeln zum Schutz der personenbezogenen Daten“ - Art. 2 (Zielsetzungen), Art. 4 (Definitionen), Art. 7-10 (Rechte des Betroffenen), Art. 13 (Informationen), Art. 28-30 (Beauftragte der Datenverarbeitung), Art. 104-110 (Datenverarbeitung für Statistik- und Forschungszwecke);

„Deontologie- und Verhaltenskodex für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Statistik- und Forschungszwecke im Bereich des Gesamtstaatlichen Statistiksystems“ (Anlage A.3 der Verhaltensregeln zum Schutz der personenbezogenen Daten – Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196), besonders Art. 7 (Übermittlung an Rechtsträger, die nicht am Gesamtstaatlichen Statistiksysteem beteiligt sind) und Art. 8 (Übermittlung der Daten unter Rechtsträgern des Gesamtstaatlichen Statistiksystems);

Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 31. März 2011 - „Genehmigung des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms für den Dreijahreszeitraum 2011-2013“ und die entsprechenden Vorgaben gemäß Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322/1989, die das Verzeichnis der Erhebungen mit Auskunftspflicht für Privatpersonen und das Verzeichnis der Erhebungen, für die Verwaltungsstrafen bei Verletzung der Auskunftspflicht vorgesehen sind, enthalten.

A

Provinzschlüssel

Sprengelschlüssel

Gemeindeschlüssel

Zählerschlüssel

B Art der Gemeinschaft

[Falls eine Gemeinschaft mehreren Gemeinschaftsarten zuordenbar wäre, ist jene Art in Betracht zu ziehen, die aufgrund der vorwiegenden Tätigkeit der Gemeinschaft eher zutrifft. Falls zum Beispiel eine religiöse Gemeinschaft auch die Tätigkeiten einer Fürsorge- bzw. Krankenanstalt verrichtet, so ist jene Gemeinschaftsart anzukreuzen, der die vorwiegende Tätigkeit dieser Gemeinschaft entspricht.]

01 **Ausbildungsanstalten**

(Heime, Internate usw.)

Fürsorgeanstalten, davon:

02 Einrichtungen für Minderjährige
(Waisenhäuser, Findelhäuser, familienähnliche Einrichtungen oder andere Gemeinschaften für Minderjährige)

03 Fürsorgeanstalten für körperlich und geistig Behinderte (Anstalten für Blinde, Taubstumme, familienähnliche Einrichtungen oder andere Gemeinschaften für Behinderte)

04 Hospize, Altersheime für behinderte Erwachsene und Senioren (Familienähnliche Einrichtungen, Wohngemeinschaften, Wohnheime für betagte Menschen usw.)

05 Aufnahmestellen für Einwanderer

06 Andere Fürsorgeanstalten
(Aufnahmezentren für Drogenabhängige, Schlafstätten, Obdachlosenheime usw.)

Heil- und Krankenanstalten, davon:

07 Öffentliche

08 Private

09 **Strafanstalten**

10 **Religiöse Gemeinschaften**

11 **Militärische Gemeinschaften und andere kasernierte Korps**

12 **Hotels, Pensionen, Gasthäuser u.Ä.**

13 **Handelsschiffe**

14 **Andere Gemeinschaften**
(Studentenhäuser, Arbeiterwohnheime usw.)

C Gemeinschaftsbogen

1 Erhalt in SGR registriert

2 Überprüft

3 Zusammenfassendes Formblatt in SGR ausgefüllt

